

das Richteramt und ließ ihn durch den Stadtsecretarius vereidigen. Sodann benannte er einen Unterrichter und substituirte ihn dem ordentlichen Richter. Lebten aber der Richter und der Unterrichter, und war gegen sie nichts einzuwenden, so wurden beide bestätigt. Darauf verkündete der Voigt die Namen der erwählten Schöppen und ließ ihnen, nach einer Vermahnung, durch den Stadtsecretär den Eid abnehmen. Nachdem sodann der Schöppenmeister an den Voigt eine Dankesrede gehalten hatte, beglückwünschte dieser die Neubestellten, und verabschiedete sich mit seinen Begleitern vom Gericht. Der Gerichtscämmerer begleitete sie sodann bis ans Thor.¹⁾

Die Competenz des Gerichts erstreckte sich auf die Freiheit Steindamm, die Laak, die Lastadie, den neuen Roßgarten, wie den alten und neuen Graben bis an den Holländer Baum²⁾ und deren Bewohner, sofern sie nicht eximirt oder privilegiert waren. Es gehörten vor das Gericht sowohl Civil- als auch Criminalsachen; nur mußten die gefällten Criminalurtheile vor ihrer Publication dem Magistrat „ad revidendum“ durch den Voigt mitgetheilt und die Geburtsbriefe dem Magistrat zur Ausfertigung mit dem Stadtsiegel zugestellt werden.³⁾ Die Appellationen in Civilsachen gingen mit Erlegung der Schaltgelder an den Rath

1) Das sog. Steindammer Thor, welches die Altstadt gegen den Steindamm abschloß. Heute ist dieses Thor verschwunden, seine Stelle ist da zu suchen, wo nach dem Volksmunde die Steindammer Brücke liegt, eine Erinnerung an die Fallbrücke, welche den vor dem Steindammer Thor sich längs der Stadtmauer hinziehenden Stadtgraben überbrückte. Das heute sog. Steindammer (Festungs-) Thor bezeichnet das Ende des Steindamms wie früher das Wallthor, und führt auf die Hufen.

2) Der Holländer Baum bestand aus einer Reihe von Baumstämmen, die, unter einander mit Ketten verbunden, quer über den Pregel gelegt waren und die Bestimmung hatten, den Pregel im Steuer- und Zollinteresse für alle Wasserfahrzeuge an der Stelle zu sperren, wo er das Stadtgebiet verließ. Je ein Ende des Baumes wurde an jedem Ufer des Pregels durch den Baumschließer angeschlossen. Die Bezeichnung „Holländer“ Baum stammt aus einer Zeit, als der Handel Königsbergs mit Holland in der höchsten Blüthe war.

3) Die letztere Uebung scheint in den letzten Jahren vor Aufhebung des Gerichts schon abgekommen zu sein. cf. Hensche: Wappen etc. S. 32.